

Swiss Life Sammelstiftung
Invest, Zürich
(Stiftung)

Stiftungsurkunde

Inkrafttreten: 1. Dezember 2011

Art. 1 Name und Sitz

1 - Name

Die Swiss Life AG, Zürich (*Stifterin*), errichtet eine Stiftung (*Stiftung*) im Sinne von Art. 80ff ZGB und Art. 331 OR.

2 - Die Stiftung führt den Namen

Swiss Life Sammelstiftung Invest

3 - Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

1 - Durchführung ausserobligatorische Vorsorge

Der Zweck der Stiftung besteht in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (*Unternehmen*) und für Selbständigerwerbende gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie in der Unterstützung des Vorsorgenehmers oder seiner Hinterlassenen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2 - Versicherung Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.

3 - Finanzierung

Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.

4 - Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind (Arbeitgeberbeitragsreserven).

Art. 3 Durchführung

1 - Anschluss der Unternehmen

Der Stiftung können sich Unternehmen für ihre Arbeitnehmer sowie Selbständigerwerbende mit ihrem Personal anschliessen. Für jedes dieser angeschlossenen Unternehmen wird im Rahmen der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk gebildet.

2 - Verwaltungskommission

Jedes Vorsorgewerk wird durch seine Verwaltungskommission als Organ verwaltet und vertreten.

3 - Vorsorgewerk

Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig. Das Vermögen eines Vorsorgewerks kann nur zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden.

4 - Versicherung

Der Stiftungszweck kann erfüllt werden:

- a) Durch Versicherungsverträge, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- b) Durch Alterssparkassen pro Vorsorgewerk mit ergänzender Risikoversicherung.

Art. 4 Anschlussvertrag und Reglemente

1 - Anschlussvertrag

Die Stiftung schliesst mit jedem der Stiftung angeschlossenen Unternehmen einen Anschlussvertrag ab. Aus diesen gehen die Rechtsstellung des Unternehmens und der anspruchsberechtigten versicherten Personen sowie alle weiteren Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

2 - Reglemente

Ein oder mehrere Reglemente bestimmen Art und Umfang der Vorsorgeleistungen in einem Vorsorgewerk. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 5 Stiftungsvermögen

1 - Zusammensetzung

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke und dem Gemeinschaftsvermögen.

2 - Keine Zweckentfremdung

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3 - Vermögensverwaltung

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 6 Gemeinschaftsvermögen

1 - Anfangskapital

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 250 000.

2 - Bildung des Vermögens

Das Gemeinschaftsvermögen wird gebildet

- durch das Anfangskapital
- durch Einnahmen der Stiftung, die nicht den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke gutzuschreiben sind, durch freiwillige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter, durch die Verwaltungskostenbeiträge der Vorsorgewerke und die Erträge auf dem Gemeinschaftsvermögen.

Art. 7 Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke

1 - Äufnung

Die Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke werden durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (exklusive Verwaltungskostenbeiträge), freiwillige Zuwendungen der Unternehmen und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, Mutationsgewinne und durch die Erträge auf dem Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke geäufnet.

Art. 8 Rechnungsführung

1 - Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 9 Stiftungsrat

1 - Oberstes Organ

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Soweit die Arbeitnehmer zur Bildung des Vorsorgekapitals beitragen oder beigetragen haben, sind sie berechtigt, ihre Vertreter in den Stiftungsrat gemäss Art. 89bis Abs. 3 ZGB zu wählen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Unternehmen bestimmt. Die Einzelheiten werden in einem separaten Wahl- sowie Organisationsreglement geregelt. Für die Gründungsphase können von der Stifterin drei unabhängige Sachverständige eingesetzt werden.

2 - Leitung, Sorgfalt

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Stiftungsrat obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde oder ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Er kann die Durchführung der Administration und Geschäftsführung sowie der Vermögensverwaltung einer oder mehreren Personen bzw. Institutionen übertragen und Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

3 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Mitglieder, welche mit dem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Die Mandate erlöschen auch bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat sowie bei Auflösung des Anschlussvertrags des Unternehmens mit der Stiftung. Ein ausscheidendes Mitglied hat jedoch weiterzuwirken, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat.

4 - Vertretung nach aussen

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

5 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Art. 10 Verwaltungskommission

1 - Zusammensetzung

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Verwaltungskommission bestellt, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Sie setzt sich aus einer Vertretung des Arbeitgebers und einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertretung der Arbeitnehmer (Art. 89bis Abs. 3 ZGB) zusammen.

2 - Aufgaben

Die Verwaltungskommission vertritt die Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Sie nimmt die ihr aus Gesetz, Reglement oder Anschlussvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr. Die Verwaltungskommission kann die Stiftung nicht nach aussen vertreten.

Kann keine Verwaltungskommission bestellt werden, ist der Stiftungsrat für die Verwaltung des betroffenen Vorsorgewerks besorgt.

3 - Rechte und Pflichten

Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Verwaltungskommission sind im Organisationsreglement enthalten, welches vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 11 Kontrolle

1 - Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt eine zugelassene Revisionsstelle und einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 12 Änderungen

1 - Änderung von Organisation und Zweck

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sowie der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 13 Aufhebung und Liquidation

1 - Liquidation Unternehmen

Bei Auflösung eines der Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerks sind die gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der betroffenen Destinatäre vollumfänglich zu befriedigen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag nach Deckung aller Ansprüche wird gemäss Entscheid der Verwaltungskommission verwendet.

2 - Stiftungsaufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungsweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

3 - Rückfall Stiftungsmittel

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin oder an die angeschlossenen Unternehmen sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

4 - Zustimmung Aufsichtsbehörde

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Swiss Life Sammelstiftung Invest

Zürich, 1. Dezember 2011

Ort und Datum



Dr. Hermann Walser
Präsident des Stiftungsrats



Daniela Bräm
Geschäftsführerin